

nicht in den Formen des 'Praeceptum' durch die königliche Kanzlei, sondern durch eine ganz schlichte, objektiv gefaßte protokollarische Aufzeichnung beurkundet, die nicht einmal das Datum der Handlung enthält.¹ Die neuere Diplomatie verwendet für derartige Aufzeichnungen seit FICKERS Vorgang² die Bezeichnung 'Akt'. Solche 'Akte' sind in der Regel nur vorläufiger Natur, dazu bestimmt, später durch eine vollwertige Urkunde ersetzt zu werden, für deren Abfassung sie sofort nach der Handlung die erforderlichen tatsächlichen Angaben festhalten sollen. Es gibt aber auch 'Akte', die niemals durch eine förmliche Urkunde ersetzt worden sind und auch nicht ersetzt werden sollten, sondern von vornherein als die endgültige und einzige Verbriefung des durch sie bezeugten Rechtsgeschäftes zu gelten hatten. Im privaten Urkundenwesen Deutschlands treten bekanntlich solche Aufzeichnungen seit dem 9. Jahrhundert immer zahlreicher auf, um die subjektiv gefaßte 'Carta' schließlich ganz zu verdrängen.³ Daß aber auch manche Handlungen des Königs, und zwar nicht nur gerichtliche Entscheidungen, sondern auch 'manche Gewährungen, über welche in der Regel Diplome ausgestellt wurden', nur in dieser Gestalt verbrieft worden sind, hat schon FICKER betont.⁴ Das St. Galler 'Breve' König Pippins ist das älteste bisher bekannt gewordene Beispiel dafür. Allerdings ist es kein 'Akt' der königlichen Kanzlei; nicht diese, sondern ein Vertreter des Empfängers hat die Ausfertigung besorgt, aber auf den — ausdrücklich erwähnten — Befehl des Königs. Gerade dieser Umstand, daß die Ausfertigung dem Empfänger überlassen und diesem das so entstandene 'Breve' natürlich auch ausgehändigt worden ist — nur auf eine St. Galler Überlieferung des Stückes kann des Zasius Abschrift zurückgehen⁵ —, scheint mir zu beweisen, daß es

¹) Vorausgesetzt, daß die Abschrift des Zasius bzw. Peutingers vollständig ist, woran aber kaum zu zweifeln ist, da der letzte Satz des Textes sich durch seine Fassung deutlich als Schlusssatz des Ganzen ausweist. — Daß keine Zeugen genannt sind — sonst der wichtigste Teil derartiger Aufzeichnungen —, ist nicht auffällig: die Handlung des Königs bedurfte keiner Zeugen. ²) J. FICKER, Beiträge zur Urkundenlehre 1 (1877) 340; vgl. H. BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre 2, 1² (1915) 293. ³) Vgl. darüber zuletzt R. HEUBERGER, Allg. Urkundenlehre für Deutschland und Italien (1921) S. 35. ⁴) FICKER, Beiträge zur Urkundenlehre 1, 347. ⁵) Wo Zasius das 'Breve' gefunden hat, läßt sich nicht feststellen. Man könnte allenfalls an Ebringen b. Freiburg, den Verwaltungsmittelpunkt der St. Gallischen